
Bürgerheim Chur

Chur

Umfassender Bericht an die
Betriebskommission über die
Prüfung der Jahresrechnung 2022





An die Betriebskommission
des Bürgerheims Chur
Cadonastrasse 64
7000 Chur

Chur, 24. März 2023

Umfassender Bericht an die Betriebskommission über die Prüfung der Jahresrechnung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Prüfung der Jahresrechnung des Bürgerheims Chur für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr beendet. Die Prüfung erfolgte gemäss Auftragsbestätigung vom 5. Dezember 2022. Der vorliegende umfassende Bericht an die Betriebskommission enthält die wichtigsten Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision (Art. 728b Abs. 1 Obligationenrecht).

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Diese Grundsätze verlangen, dass die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Es sind keine weiteren prüfungsrelevanten Risiken bekannt geworden.

Die wesentlichen Feststellungen aus der Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 sind in den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst. Ein rotes oder gelbes Symbol zeigt an, dass Handlungsbedarf besteht:

- Die Ergebnisse entsprechen unseren Erwartungen; daher besteht aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf.
- Es existiert ein Verbesserungspotenzial, welches von der Betriebskommission oder der Verwaltung umgesetzt werden kann.
- ▲ Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die Betriebskommission und/oder die Verwaltung besteht Handlungsbedarf.

● 1. Durchführung und wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Unsere Verantwortung umfasst die Abgabe eines Prüfungsurteils über die Jahresrechnung und zur Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems. Die Verantwortung der Betriebskommission für die Jahresrechnung und die Einrichtung und das dauerhafte Funktionieren eines Rechnungswesen- und internen Kontrollsystems ist in der Vollständigkeitserklärung schriftlich festgehalten.

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit aufgrund der Vorgaben des schweizerischen Gesetzes und des Berufsstandes erfüllen.

Die Prüfung wurde gemäss der Prüfplanung durchgeführt und die Prüfungsarbeiten wurden vom 13. bis 15. März 2023 durchgeführt. Die Prüfung für das Berichtsjahr konnte vor Ort beim Bürgerheim Chur durchgeführt werden. Wir bedanken uns für die gute und zeitgerechte Vorbereitung der Abschlussunterlagen.

Wir werden unseren Bericht an die Betriebskommission im Normalwortlaut abgeben. Wir werden der Betriebskommission empfehlen, die Jahresrechnung zu genehmigen. Alle wesentlichen Punkte und Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung haben wir mit Ihrem Präsidenten, Herrn Cahannes, Ihrem Heimleiter, Herrn Meienhofer sowie Ihrer Buchhalterin, Frau Candrian am 21. März 2023 besprochen.

● 2. Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)

Die Verordnung zum Krankenpflegegesetz des Kantons Graubünden verlangt, dass Heime, die Anspruch auf Leistungsbeiträge erheben, sich einer ordentlichen Revision unterstellen.

Die Arbeiten im Rahmen der IKS-Existenzprüfung sind darauf ausgelegt, eine Einschätzung zur Ausgestaltung und Implementierung des IKS für die Erstellung der Jahresrechnung zu machen.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die definierten Prozesse und darüber, wie die Prüfung dieser Prozesse für die kommenden Jahre geplant ist und unsere Beurteilung aus der Prüfung 2022:

| Prozesse | Geplante Rotation | | | Beurteilung |
|------------------------------|-------------------|------|------|-------------|
| | 2022 | 2023 | 2024 | 2022 |
| Unternehmensweite Kontrollen | ◆ | ◆ | ◆ | ● |
| Generelle IT-Kontrollen | ◆ | ◆ | ◆ | ● |
| Debitoren | - | - | ◆ | - |
| Lohnabrechnung | - | ◆ | - | - |
| Finanzen | - | - | ◆ | - |
| Sachanlagen | ◆ | - | - | ● |

Risiken der festgestellten Kontrolldefizite für wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung:

- ▲ Hoch
- Mittel
- Tief (bzw. keine Kontrolldefizite)
- In der Prüfung nicht abgedeckte wesentliche Prozesse (Rotationsprinzip)
- ◆ In der Prüfung abgedeckte wesentliche Prozesse

Beurteilung der IKS-Existenz

Wir können die Existenz des IKS für den Jahresabschluss 2022 bestätigen. Unser Prüfungsurteil stützt sich dabei auf die Einschätzung der Existenz der in den oben aufgeführten Bereichen dokumentierten internen Kontrollen des Unternehmens. Die Einschätzung zur Existenz des IKS macht keine Aussage darüber, ob die Kontrollen dauerhaft und richtig funktionieren und damit zur Erreichung der IKS- Ziele wirksam sind.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems möchten wir auf folgende Feststellungen hinweisen:

Unternehmensweite Kontrollen

Der Fragebogen zur Evaluation der unternehmensweiten Kontrollen wurde besprochen. Die Kontrollen auf Heimebene erachten wir als angemessen und wir können die Existenz ohne Einschränkung bestätigen.

Generelle IT-basierte Kontrollen

Die IT-Kontrollen konnten wie bereits in den Vorjahren mit Frau Clement besprochen werden. Diese können für das Berichtsjahr als existent bestätigt werden.

Prozess – Ebene Sachanlagen

Gemäss Rotationsplan wurden im Berichtsjahr die Kontrollen im Prozess Sachanlagen geprüft. Die Existenz der Kontrollen kann ohne Einschränkung bestätigt werden.

Wir haben wie in den Vorjahren festgestellt und bereits in unserem letzten Bericht festgehalten, dass keine eigentliche physische Anlageinventur mit Hilfe der Abteilungen, wie dies die Kontrolle S7 und S9 in der IKS Risiko-/Kontrollmatrix des Bürgerheims Chur fordert, stattgefunden hat. Kompensierend hat Herr Meienhofer und Frau Candrian sämtliche Anlagen basierend auf dem Anlagegitter selbst überprüft. Gemäss Ansicht von Herr Meienhofer und Frau Candrian wären allfällige physisch nicht mehr vorhandenen Sachanlagen dabei aufgefallen.

Nach Aussage von Herr Meienhofer melden sich die Abteilungsleitenden bei Ersatzinvestitionen und/oder falls Sachanlagen physisch nicht mehr genutzt werden können proaktiv bei ihm.

Wir empfehlen die Kontrolle S7 und S9 für 2023 entsprechend umzuformulieren, so dass die beschriebenen Kontrollen auch der Realität entsprechen oder die Kontrollen gemäss Kontrollbeschreibung durchzuführen.

● 3. Feststellungen zur Jahresrechnung

AKTIVEN

Die Bestände konnten mit den entsprechenden Bestätigungen abgestimmt werden. Dabei haben wir keine wesentlichen negativen Feststellungen gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Per 31. Dezember 2022 betragen die offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten TCHF 621 und gegenüber der öffentlichen Hand TCHF 160. Per Revisionszeitpunkt waren von diesen insgesamt noch Rechnungen von TCHF 21.2 bzw. 2.7% offen. Das Delkredere beträgt TCHF 1.2 und besteht aus einer Einzelwertberichtigung für folgende spezifische Forderung:

- F.G. TCHF 2.4, zu 50% wertberichtigt da über 181 Tage verfallen und zudem unklar, ob Geld auch erfolgreich eingefordert werden kann.

Von den per Revisionszeitpunkt insgesamt noch ausstehenden TCHF 21.2 betreffen TCHF 1.8 Forderungen gemäss Ausführungen oben. TCHF 10.2 sind Ausstände aufgrund eines Todesfalls, wo Erben oder Begünstigte für die Ausstände aufkommen werden sowie TCHF 6.4 aufgrund dessen, dass die betreffende Person zuerst Privateigentum zu veräussern hat, damit wieder genügend liquide Mittel zur Bezahlung der Rechnungen zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Heimleitung bestehen keine Zweifel an Einbringbarkeit. Im Berichtsjahr gab es keine Debitorenverluste.

Wir haben die Einschätzung anlässlich unserer Schlussrevision mit Herr Meienhofer und Frau Candrian besprochen und kritisch hinterfragt. Wir können diese Einschätzung so vertreten.

Finanzanlagen

Mit Darlehensvertrag vom Juni 2020 gewährte das Bürgerheim Chur der Bürgergemeinde Chur ein mit jährlich 0.38% verzinsliches Darlehen von CHF 2 Mio. Dieser Betrag ist in seiner Höhe gegenüber dem Vorjahr unverändert. Gemäss Vertrag wurde dieses Darlehen längstens bis und mit 31. Dezember 2025 gewährt.

Sachanlagen

Insgesamt sind im 2022 TCHF 169 (Vorjahr: TCHF 191) investiert worden, davon als Direktzugänge TCHF 20 auf die Installationen, TCHF 142 auf die Mobile Sachanlagen und TCHF 8 Informatikanlagen. Es wurden insgesamt Abschreibungen von TCHF 810 (Vorjahr: TCHF 795) der Erfolgsrechnung belastet. Diese wurden wie im Vorjahr durch die Auflösung des Subventionsfonds und des zweckgebundenen Baufonds gedeckt. Zudem wurde der Nettowert der nicht aktivierbaren Immateriellen Werte gemäss Nachtragsbuchungen 2021 über die Abschreibungen ausgebucht.

Für Heime des Kantons Graubünden liegt die Aktivierungsuntergrenze für 2022 bei TCHF 5 pro Objekt. Der Aufwand für Unterhalt und Reparaturen sowie für nicht aktivierbare Anlagen hat um TCHF 34 gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Wir haben die Kontenblätter der entsprechenden Konten kritisch durchgesehen und stichprobenweise überprüft. Aus unserer Kontendurchsicht ergaben sich keine negativen Feststellungen.

PASSIVEN

Die Bestände konnten mit den entsprechenden Nachweisen abgestimmt werden. Bis auf die aus dem Vorjahr unveränderte Nachtragsbuchung betreffend den MiGeL Produkten haben wir keine weiteren wesentlichen negativen Feststellungen gemacht.

Zweckgebundene Fonds / Fremdkapital

Enthält ausschliesslich den Subventionsfonds mit einem Bestand von insgesamt rund CHF 12 Mio. (Vorjahr CHF 12.6 Mio.). Dieser Fonds entstand aus den ursprünglich erhaltenen Subventionen für den Umbau des Bürgerheims.

Der Fonds wird über die gleiche Nutzungsdauer wie die Abschreibungen der dazugehörigen dazumal aktivierten Sachanlagen verwendet. Der im Folgejahr davon zu verwendende Anteil ist in der Jahresrechnung jeweils im kurzfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Zweckgebundener Baufonds / Eigenkapital (früher: Reserve für Instandsetzung und Erneuerung)

Der zweckgebundene Baufonds weist per Ende 2022 einen Bestand von CHF 3.2 Mio. (Vorjahr CHF 3.3 Mio.) aus. Die Verwendung des zweckgebundenen Baufonds erfolgte analog wie dazumal bei der IE-Reserve stetig. Die Höhe der Verwendung ist im Wesentlichen die Differenz zwischen der Summe aus Abschreibungen des Berichtsjahres und der Auflösung des Subventionsfonds. Trotz Stetigkeit in der Verwendung sieht das Fondsreglement vor, dass die Baukommission jährlich über die Verwendung beschliesst und dieser Beschluss in den Protokollen der Betriebskommissionssitzungen schriftlich protokolliert wird. Wir empfehlen daher unverändert, dass dieser Beschluss zukünftig jeweils im Protokoll der ersten Sitzung der Betriebskommission des Folgejahres protokolliert wird.

Kapitalfonds / Eigenkapital

Für diesen freien Kapitalfonds wurde am 7. November 2019 rückwirkend per 1. Januar 2019 ein betriebsinternes Fondsreglement in Kraft gesetzt. Eine Zweckgebundenheit und / oder eine Verpflichtung im Ausserverhältnis besteht dabei für diesen Eigenkapitalfonds nicht.

Gemäss diesem Fondsreglement kann ab dem Berichtsjahr 2019 der Kapitalfonds freiwillig aus Jahresgewinnen des Bürgerheims Chur geäufnet werden. Der Entscheid, ob eine jährliche Äufnung stattfinden sollte und in welchem Umfang diese jährlich vorgenommen werden sollte, ist der Betriebskommission überlassen. Sie ist es auch, die über die Verwendung der Mittel entscheidet.

Die Betriebskommission hat an ihrer Sitzung vom 9. Februar 2023 beschlossen, dem Kapitalfonds TCHF 400 (Vorjahr TCHF 700) zuzuweisen.

Freie Reserven

Die freien Reserven dürfen einen halben Jahresumsatz gemäss Verordnung zum Krankenpflegegesetz (Art. 11 lit. c) nicht übersteigen. Der hälftige Jahresumsatz des Alters- und Pflegeheims betrug im Berichtsjahr CHF 3.7 Mio. (Vorjahr: CHF 3.7 Mio.). Diese Vorgabe blieb in der Verordnung zum Krankenpflegegesetz gültig ab 1. Januar 2018 in Art. 2 unverändert bestehen.

Organisationskapital

Das Eigenkapital wird Ende 2022 mit einem Saldo vom CHF 8.6 Mio. ausgewiesen (Vorjahr CHF 8.3 Mio.) Die Veränderung zum Vorjahr ist auf die Verwendung des zweckgebundenen Baufonds, die Äufnung des freien Kapitalfonds und auf den Jahresgewinn von TCHF 31 (Vorjahr Jahresgewinn von TCHF 73) zurückzuführen.

Erfolgsrechnung

Der Betriebsertrag hat im Vergleich zum Vorjahr um 0.6% abgenommen. Der Personalaufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 60 auf CHF 5.6 Mio. zugenommen. Im Sachaufwand ergab sich hingegen eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von rund TCHF 222. Die Abschreibungen sind um TCHF 15 höher als im Vorjahr was insbesondere auf die Ausbuchung des Nettowerts der nicht aktivierbaren immateriellen Werte gemäss Nachtragsbuchungen 2021 zurückzuführen ist. Der Finanzaufwand ist aufgrund der Rückzahlung der festen Vorschüsse gegenüber der Graubündner Kantonalbank im September 2021

gesunken. Die übrigen Positionen der Erfolgsrechnung bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Insgesamt wird wie im Vorjahr ein positives Ergebnis vor Entnahme/Zuweisung Organisationskapital von TCHF 281 (Vorjahr TCHF 562) ausgewiesen. Dem Organisationskapital wurden im Berichtsjahr TCHF 150 aus dem zweckgebundenen Baufonds entnommen (Vorjahr: TCHF 211 entnommen). Auf eine Zuweisung wurde wie im Vorjahr verzichtet. Nach Zuweisung des Jahresgewinns von TCHF 31 für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich ein Bilanzgewinn von TCHF 209 per 31. Dezember 2022. Falls die Zuweisung von TCHF 400 in den Kapitalfonds nicht stattgefunden hätte, ergäbe sich stattdessen ein Bilanzgewinn von TCHF 609.

Eventualverbindlichkeit MiGeL Produkte

Seit Mitte des Jahres 2015 ist die Rechtslage betreffend Abrechnung von MiGeL Produkten mit den Krankenkassen unsicher. Im 2017 ist das ausstehende Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht zu Ungunsten von Curaviva und somit auch der Heime gefällt worden. Gemäss diesem Urteil steht fest, dass diese Kosten nicht durch den Bewohner oder die Bewohnerin und nicht durch die Krankenversicherer zu übernehmen sind.

Im Moment ist wie in den Vorjahren noch nicht klar, wer definitiv für die Kosten für die Jahre 2015 – 2017 aufkommen wird. Aufgrund dieser unsicheren Sachlage wurde bereits in den Vorjahren für diese Kosten keine Rückstellung gebildet, jedoch dieser Sachverhalt im Anhang der Jahresrechnung 2017, 2018 und 2019 als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Für die Jahre ab 2018 sind diese Kosten bereits über die durch den Kanton bezahlten Steuern mitabgegolten.

Es ist weiter anzunehmen, dass keine Drittpartei für die durch den Einsatz dieser MiGeL Produkte durch das Bürgerheim Chur vereinnahmten Margen in den durch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil betreffenden Geschäftsjahren 2015 bis 2017 aufkommen wird bzw. dass das Bürgerheim Chur diese je nachdem zurückzahlen hat. Das Bürgerheim Chur hat in den vom Bundesverwaltungsgerichtsurteil betroffenen Geschäftsjahren wesentliche Margen auf den MiGeL Produkten vereinnahmt. Gemäss geprüften Saldenbilanzen sind dies die folgenden Margen:

2015: TCHF 3

2016: TCHF 7

2017: TCHF 11

Die Verwaltung des Bürgerheims Chur hat auf die Bildung einer Rückstellung für diese zwischen 2015 und 2017 vereinnahmten Margen von insgesamt TCHF 21 per 31. Dezember 2017 und per 31. Dezember 2018 verzichtet. Es besteht auch per 31. Dezember 2022 keine solche Rückstellung. Daher haben wir diesen gegenüber dem Vorjahr unveränderten Sachverhalt nochmals auf unsere Nachtragsbuchungsliste aufgenommen vgl. Sie bitte Kapitel 4 nachfolgend:

COVID-19

Im Berichtsjahr wurden kantonale Kostenbeiträge in Höhe von TCHF 9 für die Durchführung von Antigen-schnelltests und Booster-Impfungen an das Bürgerheim ausbezahlt. Die entstandenen Kosten aufgrund Covid-19 betragen im Geschäftsjahr TCHF 47.

4. Nachtragsbuchungen

Bei der Prüfung zur Jahresrechnung 2017 haben wir eine Nachtragsbuchung zur vereinnahmten Marge betreffend MiGeL Produkten festgestellt, welche einen Einfluss auf den Abschlussprozess oder die Jahresrechnung haben könnte und die berücksichtigt werden müsste. Wir haben diese Nachtragsbuchung im Anhang dieses Berichtes aufgeführt. Dieser Sachverhalt ist nach wie vor auch für 2022 unverändert, da entsprechend die Passivseite in der Jahresrechnung um diese TCHF 21 zu tief dargestellt ist.

Quantitative Beurteilung

Da die Auswirkung dieser Nachtragsbuchungen auf das Jahresergebnis 2022 nicht wesentlich ist, hat sich die Geschäftsleitung dazu entschlossen, die Jahresrechnung 2022 nicht anzupassen. Aufgrund der Unwesentlichkeit der Nachtragsbuchungen auf das Jahresergebnis (im Einzelnen oder als Ganzes) wird dies auch keinen Einfluss auf unsere Berichterstattung haben.

Qualitative Beurteilung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die nicht gebuchte Nachtragsbuchungen nach Abschluss unserer Prüfung keinen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2022 haben, und dass eine allfällige Verbuchung zu keiner anderen Beurteilung der finanziellen Lage führen würde.

● **5. Feststellungen zur Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER**

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir einen positiven Eindruck von der Qualität der Rechnungslegung gewonnen. Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz erstellt und basiert auf Fortführungswerten.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses muss die Geschäftsleitung in gewissen Bereichen Schätzungen vornehmen und Annahmen treffen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Unsere Prüfungen beschränken sich in diesen Bereichen auf eine Plausibilisierung der entsprechenden Beurteilungen und Überprüfung der Begründungen/Nachweise der Geschäftsleitung sowie der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind mit der Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen und Annahmen einverstanden.

6. Betrug und Verdacht auf Betrug

PS 240 verpflichtet den Abschlussprüfer, das Risiko in Betracht zu ziehen, dass der Abschluss wesentliche falsche Angaben infolge von Verstößen oder Fehlern enthält. Dieses Risiko wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Die Geschäftsleitung hat zudem bestätigt, dass angemessene Massnahmen getroffen wurden, um Verstösse innerhalb der Organisation zu verhindern oder aufzudecken. Verstösse könnten insbesondere zu folgenden falschen Angaben führen:

- Falsche Angaben, welche aus betrügerischen Finanzberichterstattungen entstehen (absichtliche falsche Angaben zu Beträgen oder Unterlassungen der Angabe von Beträgen oder Offenlegungen mit der Absicht, die Adressaten der Jahresrechnung irrezuführen)
- Falsche Angaben aufgrund von Veruntreuung von Vermögenswerten (Diebstahl oder Unterschlagung von Vermögenswerten).

Im Rahmen unserer Prüfungsarbeiten sind wir weder auf falsche Angaben in der Jahresrechnung noch auf einen entsprechenden Verdacht gestossen, die auf betrügerisches Verhalten zurückzuführen wären.

7. Weitere zu kommunizierende Sachverhalte

Für weitere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten dieses Schreibens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere regulatorische Entwicklung sind im Anhang 2 aufgeführt.

Wir bedanken uns für die sehr gute Unterstützung durch die Heimleitung und die Mitarbeitenden des Bürgerheims Chur während unserer Prüfungsarbeiten.

Freundliche Grüsse

PricewaterhouseCoopers AG

Martin Knöpfel
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Hans Luzi Fausch



Anhang 1: Nachtragsbuchungen 2022

| | Jahresgewinn 2022: | | | | 30'672.74 |
|---|--|---------------------|------------|------------|------------------|
| | <u>SOLL</u> | <u>HABEN</u> | | | |
| 1 | 6240 Ertrag Pflegematerial nach MiGeL (Unverändert zum Vorjahr) | Rückstellungen | -20'899.00 | -20'899.00 | 9'773.74 |

Anhang 2 – Regulatorische Entwicklungen

Entwicklungen in der Finanzberichterstattung

Änderungen der Swiss GAAP FER

Die nebenstehende Tabelle fasst die wichtigsten regulatorischen Änderungen der Swiss GAAP FER zusammen.

Da sich Regulierungen regelmässig weiterentwickeln, überprüfen und aktualisieren wir diese Änderungen periodisch.

Sie finden die jüngsten Entwicklungen der Rechnungslegung, indem Sie den QR-Code scannen oder über untenstehenden Link.



[pwc.ch/regulierung/
finanzberichterstattung](https://pwc.ch/regulierung/finanzberichterstattung)

| Standard oder Interpretation | Inhalt | Anwendbar per | Relevanz |
|---|--|----------------|----------|
| Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ | Die im Sommer 2022 veröffentlichten Änderungen der Swiss GAAP FER 30 schliessen mehrere Lücken in der Richtlinie, die für Konsolidierungsaspekte relevant sind, einschliesslich stufenweiser Transaktionen und <u>Earn-outs</u> . | 1. Januar 2024 | ● |
| Swiss GAAP FER 28 „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ | Der im Februar 2022 publizierte FER 28 führt Leitlinien zur Bilanzierung und Berichterstattung von Zuwendungen der öffentlichen Hand ein. Non-Profit-Organisationen, die FER 21 anwenden, nehmen die Erfassung und den Ausweis nach FER 21 vor. | 1. Januar 2024 | ▲ |
| Überarbeitung des «Handbuch Swiss GAAP FER» durch den Bündner Spital- und Heimverband (BSH) | Der Bündner Spital- und Heimverband (BSH) ist dabei das «Handbuch Swiss GAAP FER» zu überarbeiten. Neben einer allgemeinen Überarbeitung des Handbuchs werden neue Regelungen wie Swiss GAAP FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» im Handbuch aufgenommen. Die Veröffentlichung ist im 2. Halbjahr 2023 geplant. Anwendbar ist das neue Handbuch voraussichtlich für Jahresabschlüsse mit Abschlussstichtag am oder nach dem 31. Dezember 2024. | 1. Januar 2024 | ▲ |

- ▲ Die Änderung hat einen bedeutenden Einfluss auf die Gesellschaft/Gruppe ■ Die Änderung hat einen gewissen Einfluss auf die Gesellschaft/Gruppe
- Die Änderung hat keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Gesellschaft/Gruppe

Weitere regulatorische Entwicklungen

Änderungen im rechtlichen Bereich

Die nebenstehende Tabelle fasst die wichtigsten regulatorischen Änderungen zusammen.

Da sich Regulierungen regelmässig weiterentwickeln, überprüfen und aktualisieren wir diese Änderungen periodisch.

Sie finden die jüngsten regulatorischen Entwicklungen, indem Sie den QR-Code scannen oder über untenstehenden Link.



pwc.ch/regulierung/sonstige

| Standard oder Interpretation | Inhalt | Anwendbar per | Relevanz |
|--|---|-------------------|----------|
| Revidiertes Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG) | Das schweizerische Datenschutzrecht wird revidiert, besonders das <u>nDSG</u> und die Verordnung zum DSG (VDSG). Das <u>nDSG</u> wird der Datenschutz-Grundverordnung der EU nachgebildet, allerdings mit teils gewichtigen Abweichungen. | 1. September 2023 | ● |

- ▲ Die Änderung hat einen bedeutenden Einfluss auf die Gesellschaft/Gruppe
- Die Änderung hat einen gewissen Einfluss auf die Gesellschaft/Gruppe
- Die Änderung hat keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Gesellschaft/Gruppe

Cyber Risiken

„Es gibt zwei Arten von Unternehmen: jene, die schon gehackt wurden und jene, denen das noch bevorsteht...“

Hintergrund

Die beschleunigte Digitalisierung von Geschäftsprozessen und der Ausbau der Homeoffice-Arbeit in der Praxis erhöhen die Anfälligkeit der kritischen IT-Infrastruktur. Gleichzeitig haben wir auch eine erhöhte Zahl von Schwachstellen bei verbreitet genutzter Software festgestellt (Apache Log4j, Microsoft Exchange, SAP).

Diese Faktoren haben die Anzahl potenzieller Angriffspunkte erhöht und die Cyberabwehr von Unternehmen geschwächt. Folglich bleibt die exponentielle Zunahme der von uns im Jahr 2021 beobachteten Cyberangriffe, insbesondere der Ransomware-Angriffe, erhalten. Diese Angriffe sind ausgefeilt und beinhalten sowohl die Datenextraktion als auch das Leaken der Daten der betroffenen Unternehmen, was zu wesentlichen finanziellen Verlusten und bedeutender Rufschädigung führt. Es gab auch Unternehmen, die sich schlichtweg zur Schliessung gezwungen sahen.

Zu klärende Fragen

- 1. Identifizieren:** Sind unsere Geschäftsprozesse ausreichend transparent, damit festgestellt werden kann, wo Cyberkontrollen erforderlich sind? Verwendet das Unternehmen ein Framework wie NIST oder ein Reifegradmodell zur Unterstützung des Cyber-Risikomanagements?
- 2. Schützen:** Setzen wir angemessene Kontrollen ein, um unsere Umgebung vor Cyberbedrohungen und -risiken zu schützen? Was tun wir, um unsere Mitarbeitenden im Bereich Cybersicherheit zu schulen? Führen wir simulierte Phishing-Angriffe durch?
- 3. Erkennen:** Sind wir in der Lage, schnell wachsende Bedrohungen für unser Unternehmen rechtzeitig zu erkennen?
- 4. Reagieren:** Ist der Reaktionsplan unseres Unternehmens für Cybervorfälle angemessen auf Cyberangriffe und insbesondere Ransomware-Angriffe ausgerichtet? Wie

oft testet das Management den Plan und wendet die aus den Tests gewonnenen Erkenntnisse an?

- 5. Wiederherstellen:** Wie schnell sind wir nach einem Angriff in der Lage, den normalen Betrieb wieder aufzunehmen? Sind die Datensicherungsprotokolle in unserem Unternehmen ausreichend, um uns vor Ransomware-Angriffen zu schützen?

Wie PwC Ihre Cybersicherheitsrisiken angeht

Auf der Grundlage der sich entwickelnden Bedrohungslandschaft im Bereich der Cyber Risiken hat PwC einen dreistufigen Ansatz zur Abdeckung von Cyber Risiken entwickelt. Dies ist ein besonders effektiver Ansatz für das Prüfungsteam. Die Stufen ergänzen sich und bieten Ihnen eine gezieltere Analyse tiefe.

- 1. High-Level-Bewertung:** PwC muss beurteilen, ob Cybersicherheit möglicherweise ein für die Prüfung relevantes Risiko darstellt, indem sie Cybersicherheitsrisiken identifiziert und versteht.
- 2. Deep Dive:** Basierend auf unserer Risikobewertung und unseren Gesprächen mit Ihnen konzentrieren wir unsere Arbeit auf die wichtigsten Cybersicherheitsbedrohungen Ihres Unternehmens (z. B. Social Engineering, Ransomware-Angriffe) oder bekannte Mängel (z. B. fehlende Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle).
- 3. Umfassende Prüfung:** Wir bewerten alle Phasen des NIST-Frameworks (identifizieren, schützen, erkennen, reagieren und wiederherstellen), um die Schwächen Ihres Unternehmens zu identifizieren. Dieser ganzheitliche Ansatz kann je nach Ihren Zielen über zwei bis drei Jahre angewendet werden.

Die zweite und dritte Stufe sind optional und nicht Teil unserer regelmässigen Rechnungsprüfung.

Ansätze zur Bewertung des Cyberverhaltens

Erforderlicher Aufwand

High-Level-Bewertung: Interviewbasierte Bewertung mit wichtigen Stakeholdern, um zu beurteilen, ob Cybersicherheit möglicherweise ein relevantes Risiko für die Prüfung darstellt

Deep Dive: Eingehende Prüfung, die sich auf ein bestimmtes durch Sie identifiziertes Cyberisiko konzentriert, um festzustellen, ob dieses angemessen vermindert wird

Umfassende Prüfung: Nutzung eines anerkannten Frameworks für das Cyber-Risikomanagement zur Durchführung einer umfassenden Prüfung der Aspekte Technologie, Prozesse und Mitarbeitende